

Stadt Uffenheim

Satzung der Stadt Uffenheim für den Stadtjugendrat (SJR-Uffenheim) vom 02. Juli 2015 geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2021

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

Ziel des SJR-Uffenheim ist es, eine Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen in der Stadt Uffenheim für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Der SJR-Uffenheim vertritt die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uffenheim. Er berät und unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei jugendspezifischen Themen. Er fungiert als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche sowie als Bindeglied zum Stadtrat. Der SJR-Uffenheim ist überparteilich.

§ 1

SJR-Uffenheim

- (1) In der Stadt Uffenheim besteht ein von Kindern und Jugendlichen direkt gewählter SJR-Uffenheim.
- (2) Der SJR-Uffenheim besteht aus mindestens 7 gewählten Mitgliedern, die am ersten Tag ihrer Amtsperiode mindestens das 12. Lebensjahr und noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist bei Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 möglich. Erreicht ein Mitglied während der Amtsperiode das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende der Amtsperiode Mitglied des SJR-Uffenheim. Wird ein Mitglied in den Stadtrat gewählt, scheidet es aus dem SJR-Uffenheim aus.
- (3) Die Amtsperiode des SJR-Uffenheim beträgt drei Jahre. Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Wahl, die jeweilige Amtszeit der gewählten Mitglieder endet 6 Monate nach der konstituierenden Sitzung des neuen SJR-Uffenheim. Die Amtszeit von kooptierten Mitgliedern endet mit der konstituierenden Sitzung. In dieser 6-monatigen Übergangsfrist erfolgt eine Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen gewählten SJR-Uffenheim. In dieser Zeit besteht der SJR-Uffenheim, abweichend von § 1 Abs. 2 aus mehr stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Die Adresse des SJR-Uffenheim ist die der Stadt Uffenheim.
- (5) Der SJR-Uffenheim kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Der SJR-Uffenheim hat die Aufgabe, die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uffenheim zu vertreten. Die Meinungsbildung und der Geschäftsgang folgen den demokratischen Grundsätzen.
- (2) Der SJR-Uffenheim berät und unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei jugendspezifischen Themen.
- (3) Der/die Erste Bürgermeister/in, der Stadtrat oder ein zuständiger Ausschuss haben die Empfehlungen und Anträge des SJR-Uffenheim innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu behandeln.

(4) Der SJR-Uffenheim kann bei der Stadtverwaltung die für seine Arbeit erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.

(5) In Fragen der Geschäftsordnung und der Organisation stehen dem SJR-Uffenheim der/die Erste Bürgermeister/in, die Jugendbeauftragten der Stadt Uffenheim und die Stadtverwaltung beratend zur Seite.

(6) Dem SJR-Uffenheim wird im Rahmen des städtischen Haushalts ein jährliches Budget in Höhe von 2.000 € zugewiesen (z.B. für Fahrtkosten, Veranstaltungen Flyer etc.), über das er in eigener Verantwortung verfügen kann.

(7) Die Stadt Uffenheim stellt dem SJR-Uffenheim für seine Sitzungen das „Zollhäuschen“ in der Ansbacher Straße zur Verfügung.

§ 3

Pflichten

(1) Die Jugendlichen, die die Wahl in den SJR-Uffenheim angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit aktiv und zuverlässig auszuüben.

(2) Der SJR-Uffenheim gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht gegenüber dem Stadtrat ab.

§ 4

Zusammensetzung

(1a) Je ein Sitz werden vergeben an den/die sich bewerbende Schüler/in jeder in Uffenheim ansässigen und die Altersspanne betreffenden Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium/FOS) mit der höchsten Stimmenzahl. Zwei Sitze werden, an die sich bewerbende Personen ohne Zugehörigkeit zu einer allgemeinbildenden Schule (Auszubildende, Studierende) mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Die übrigen Sitze werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl der weiteren Bewerber/innen vergeben. Sollte aus einem Schultyp keine Person kandidieren oder sich keine Person ohne Zugehörigkeit zu einer allgemeinbildenden Schule bewerben, wird der Sitz ebenfalls in der Reihenfolge der Stimmenzahl der weiteren Bewerber/innen vergeben. Bei Stimmgleichheit für den 7. Sitz wird das Jugendparlament vorübergehend um einen Sitz erweitert.

(1b) Der SJR-Uffenheim kann mit einer 2/3 Mehrheit bis zu 2 Personen in das Gremium ohne Stimmrecht kooptieren, soweit diese die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen.

(2) Der SJR-Uffenheim wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Schriftführer/in.

(3) Die vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person leitet die Sitzungen und vertritt den SJR-Uffenheim nach außen.

(4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei grober Pflichtverletzung, kann eine Abberufung der vorsitzenden oder schriftführenden Personen aus dieser Funktion durch den SJR-Uffenheim mit der Mehrheit der Mitglieder des SJR-Uffenheim erfolgen.

(5) Bei dreimaligem aufeinander folgendem unentschuldigtem Fernbleiben kann ein Mitglied des SJR-Uffenheim durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des SJR-Uffenheim ausgeschlossen werden. Das Nachrücken richtet sich nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung.

(6) Ein Mitglied des SJR-Uffenheim, welches innerhalb der Amtszeit den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in Uffenheim aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem SJR-Uffenheim kann außerdem schriftlich ohne Angabe von Gründen beantragt werden.

(7) Scheidet ein Mitglied des SJR-Uffenheim aus, rückt der/die Bewerber/in nach, der/die das nächsthöchste Wahlergebnis erreicht hat.

Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(8) Verlässt ein Mitglied, das einziger Vertreter einer Schule im SJR-Uffenheim ist, diese Schule, so wird der SJR-Uffenheim für die restliche Amtszeit um einen Sitz erweitert. Diesen Sitz erhält der/die Bewerber/in der betroffenen Schulart mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

§ 5

Wahlrecht und Wahl

(1) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche aller Nationen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens zwei Monaten mit Hauptwohnsitz in Uffenheim gemeldet sind, mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht das 21. Lebensjahr.

(2) Wählbar sind Kinder und Jugendliche aller Nationen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Uffenheim gemeldet sind, am ersten Tag der Amtsperiode, für die sie kandidieren, mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr.

(3) Die Wahl sollte 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode stattfinden. Ausnahmen sind möglich.

(4) Wahlleiter/in ist der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Uffenheim.

(5) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Mitglied des Wahlvorstandes sind der/die Wahlleiter/in als vorsitzendes Mitglied, ein/e Vertreter/in der Jugendbeauftragten der Stadt Uffenheim und zwei Vertreter/innen der Verwaltung.

(6) Die Frist zur Rückgabe der Wahlunterlagen wird durch den/die Wahlleiter/in bestimmt.

(7) Die Wahl wird von der Stadt Uffenheim vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Uffenheim obliegen, trifft der/die Erste Bürgermeister/in als Wahlleiter/in oder seine/ihre von ihm/ihr benannte Stellvertretung. Er/sie kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.

(8) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Verwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt schriftlich mit Anschreiben durch den/die Erste/n Bürgermeister/in unter Beifügung der Kandidatenliste/Kandidatinnenliste.

(9) Das Wahlverfahren, insbesondere die Möglichkeit zur Einbringung von Wahlvorschlägen, ist möglichst einfach auszugestalten.

(10) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

(11) Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem/der Ersten Bürgermeister/in in seiner/ihrer Funktion als Wahlleiter/in oder der von ihm/ihr benannten Person öffentlich bekannt gemacht.

(12) Die konstituierende Sitzung des SJR-Uffenheim soll innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Wahlfrist stattfinden.

§ 6

Wahlvorgang

(1) Die Wahl soll grundsätzlich als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden. Die geltenden Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Erste Bürgermeister/in oder die von ihm benannte Person.

(2) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 7 Stimmen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Gesamtstimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen zu geben.

§ 7

Geschäftsgang

(1) Eingaben und Beschwerden an den SJR-Uffenheim sind dem/der Vorsitzende/n des SJR-Uffenheim zu übermitteln. Es wird ein Postfach im Rathaus bzw. eine Mitteilungsmöglichkeit auf der Homepage der Stadt eingerichtet, soweit dies vom SJR-Uffenheim gewünscht wird.

- (2) Die Sitzungen des SJR-Uffenheim sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Es sollen regelmäßig Sitzungen, ggf. unter Beteiligung des/der Ersten Bürgermeisters/in, des/der Jugendbeauftragten der Stadt Uffenheim oder der Verwaltung stattfinden. Darüber hinaus können Arbeitstreffen ohne Beteiligung des/der Ersten Bürgermeisters/in, des/der Jugendbeauftragten und der Verwaltung einberufen werden. Zuständig ist der/die Vorsitzende des SJR-Uffenheim oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des SJR-Uffenheim.
- (3) Der SJR-Uffenheim ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die Art der Ladung legt das SJR-Gremium eigenständig fest. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass jedes Mitglied Zugang und Kenntnis von der Ladung erhalten kann.
- (4) Die im SJR-Uffenheim zur Abstimmung anstehenden Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse dokumentiert werden. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des SJR-Uffenheim sind dem/der Ersten Bürgermeister/in zu übermitteln. Dieser/diese legt die Beschlüsse dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vor oder behandelt sie soweit gegeben in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die öffentlich gefassten Beschlüsse können in der örtlichen Presse, im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Stadt Uffenheim veröffentlicht werden, zuständig ist der/die Erste Bürgermeister/in.

§ 9 Entschädigung

- (1) Jedes gewählte Mitglied des SJR-Uffenheim erhält für die Teilnahme an einer SJR-Sitzung 15,-- € (für max. 2 Sitzungen je Monat).

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 04.05.2021

Stadt Uffenheim



Wolfgang Lampe
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 14.05.2021 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 14.05.2021 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 01.06.2021
STADT UFFENHEIM



W. Lampe
1. Bürgermeister

